

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1961	Nummer 123
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	25. 10. 1961	AV. d. Justizministers Vorprüfungsordnung für die Laufbahnen der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1720
20310	23. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 1. Juni 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1721
20310	23. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1721
20310	25. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Durchführungsbestimmungen	1722
20310	25. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen	1722
203310	23. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1722
8201	30. 10. 1961	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsrechtliche Stellung der im öffentlichen Dienst beschäftigten und unter das G 131 fallenden Personen, die nach § 35 dieses Gesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1575) mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand treten	1722
9212	24. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrlehrerverordnung; hier: Vorschriften für Unterrichtsräume und Lehrmittel	1723

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
2. 11. 1961 Bek. — Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen 1959 — 11. Jahrgang	1723
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	1723
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 36 v. 31. 10. 1961	1723
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1724

I.

203013

Vorprüfungsordnung für die Laufbahnen der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

AV. d. Justizministers v. 25. 10. 1961 (2300 — I A. 5)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahnen der Justizverwaltung folgende Vorprüfungsordnung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorprüfungsordnung gilt für die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Vorprüfungen.

§ 2

Zulassung

Die Zulassung zur Vorprüfung erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. den Generalstaatsanwalt.

§ 3

Bewerber nach bestandener Vorprüfung

Das Bestehen der Vorprüfung gewährt keinen Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder zur Einführungszeit.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Die Vorprüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die beim Oberlandesgericht gebildet werden.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des Justizdienstes unterstehen der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten; die Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des Vollzugsdienstes unterstehen der Aufsicht des Generalstaatsanwalts.

§ 5

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Justizdienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des mittleren Verwaltungsdienstes und des Aufsichts- und Werkdienstes müssen Beamte des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sein.

Die beiden anderen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den

- a) gehobenen Justizdienst
müssen die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben,
- b) mittleren Justizdienst
sind je ein Beamter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes,
- c) gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst
müssen die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder die Rechtspflegerprüfung abgelegt haben.
- d) mittleren Verwaltungsdienst
sind je ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes,

e) Werkdienst

sind je ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes,

f) Aufsichtsdienst

sind je ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des Aufsichtsdienstes.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident bzw. der Generalstaatsanwalt bestellt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 6

Prüfungsverfahren (Allgemeines)

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident bzw. der Generalstaatsanwalt erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Auftrag zur Vorprüfung.

(2) Dem Auftrag sind die Personalakten und bei Bewerbern für die Laufbahnen des gehobenen Justizdienstes und des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes eine Erklärung des Bewerbers über seine besonderen geistigen Interessengebiete beizufügen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Bewerber.

§ 7

Prüfungszweck

(1) In der Vorprüfung soll der Bewerber zeigen, daß er die für die erstrebte Laufbahn erforderliche Allgemeinbildung besitzt.

(2) Die Vorprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht zu fertigen. Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden. Täuschungsversuche haben den Ausschluß von der Prüfung zur Folge; die Vorprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(3) Die Vorprüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn nach einstimmiger Auffassung des Prüfungsausschusses bereits auf Grund der schriftlichen Arbeiten feststeht, daß der Prüfling die Anforderungen nach § 7 Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 9

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll in Form einer Unterhaltung von etwa 30 Minuten Dauer für jeden Prüfling durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuß soll möglichst auch Gebiete berücksichtigen, für die der Prüfling ein besonderes Interesse erkennen läßt.

§ 10

Verfahren und Entscheidung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß trifft alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen mit Stimmenmehrheit.

(2) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Vorprüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen und mündlichen Leistungen in der Prüfung. Entscheidung für das Bestehen der Vorprüfung ist, ob der Prüfling nach dem gewonnenen Gesamtbild zum Beamten für die erstrebte Laufbahn geeignet ist.

(3) Der Vorsitzende gibt die Entscheidung dem Bewerber mündlich bekannt. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so ist er über die bei der Prüfung in Erscheinung getretenen Mängel zu unterrichten.

(4) Hat der Bewerber die Vorprüfung nicht bestanden, so kann er sie mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einmal wiederholen, wenn dieser der Auffassung ist, daß der Bewerber voraussichtlich die Wiederholungsprüfung bestehen wird.

§ 11

Niederschrift über den Prüfungshergang

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, ob eine Wiederholung der Vorprüfung zugelassen ist.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet die Niederschrift mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. dem Generalstaatsanwalt.

(4) Die Prüfungsvorgänge sind nicht zu den Personalakten zu nehmen.

II.**Besondere Bestimmungen**

§ 12

Schriftliche Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes

Die schriftliche Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen Justizdienstes und des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erstreckt sich auf:

- a) Aufnahme eines Diktates unter Verwendung eines Stoffes, der eine gründliche Kenntnis der Regeln der Rechtschreibung und der Zeichensetzung erfordert
— Zeit: $1\frac{1}{2}$ Stunde —;
- b) Anfertigung eines Aufsatzes, dessen Thema dem Zeitgeschehen zu entnehmen ist
— Zeit: 4 Stunden —;
- c) Anfertigung eines Aufsatzes, dessen Thema möglichst einem von dem Prüfling angegebenen Interessengebiet zu entnehmen ist
— Zeit: 2 Stunden —;
- d) Lösung von fünf Rechenaufgaben, durch die der Prüfling dartun soll, daß er in den vier Grundrechnungsarten, im Rechnen mit Brüchen, mit benannten Zahlen, im Dreisatz, in der Zins- und Diskontrechnung sowie in der Verhältnisrechnung sicher ist
— Zeit: $2\frac{1}{2}$ Stunden —.

§ 13

Schriftliche Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes

Die schriftliche Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes, des mittleren Verwaltungsdienstes und des Aufsichts- und Werkdienstes erstreckt sich auf:

- a) Aufnahme eines Diktates zur Feststellung, ob der Bewerber Sicherheit in der Rechtschreibung und der Zeichensetzung besitzt und über eine geläufige und leserliche Handschrift verfügt:
— Zeit: $1\frac{1}{2}$ Stunde —;
- b) Aufnahme eines Diktates in Kurzschrift von zweimal fünf Minuten Dauer bei einer Schreibgeschwindigkeit von mindestens 100 Silben in der Minute und anschließende Übertragung in Maschinenschrift; dies gilt nicht für die Bewerber des Aufsichts- und Werkdienstes;
- c) Anfertigung eines Aufsatzes, dessen Thema aus dem Erfahrungs- und Anschauungsbereich des Bewerbers zu entnehmen ist
— Zeit: $1\frac{1}{2}$ Stunden —;
- d) Lösung von fünf Rechenaufgaben, die den vier Grundrechnungsarten und der Bruchrechnung zu entnehmen sind
— Zeit: 2 Stunden —.

III.**Schlußvorschriften**

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Vorprüfungsordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Allgemeinen Verfügungen vom 28. August 1935 (DJ S. 1256), vom 24. November 1936 (DJ S. 1788) und vom 10. Februar 1938 (DJ S. 285) sowie die Rundverfügung vom 4. März 1952 (I:1 — 2321 — 19) außer Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 1720.

20310

**Tarifvertrag vom 15. Mai 1961
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Prakti-
kanten) in der Kranken- und Krankerkrankpflege
vom 1. Juni 1960;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3689 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15478 61 —
v. 23. 10. 1961

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 30. September 1961 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 15. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 —
1854 IV 61 — u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.26 — 15215 61 — v. 29. 5. 1961 (MBl. NW.
S. 996 SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1721.

20310

**Tarifvertrag vom 15. Mai 1961
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Prakti-
kanten) für den Beruf der medizinisch-technischen
Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom
15. Juli 1960;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3704 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15479 61 —
v. 23. 10. 1961

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 30. September 1961 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 15. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag,

der mit dem Bezugserslaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1864/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15214/61 — v. 29. 5. 1961 (MBL. NW. S. 996 / SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1721.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3701/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15495/61 — v. 25. 10. 1961

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 13 erhält den folgenden neuen Buchstaben d):

„d) In den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 1 werden alle vor dem Ausscheiden liegenden Dienstzeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 nicht angerechnet; die Nichtanrechnung beschränkt sich nicht auf die Dienstzeit, die auf dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beruht, aus dem der Angestellte ausgeschieden ist.“

2. Buchstabe d) wird Buchstabe e).

3. Es wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) § 20 Abs. 5 ist eng auszulegen und darf nicht dazu führen, daß jede einschlägige berufliche Tätigkeit auf die Dienstzeit angerechnet wird. Von dieser Vorschrift kann daher nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die in der Zeit anderer beruflicher Tätigkeit erworbenen besonderen Kenntnisse ausschlaggebend für die Einstellung waren. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein technischer Angestellter zur Wartung und Betreuung einer technischen Anlage von einer Firma übernommen wird, die diese Anlage installiert hat.“

4. Buchstabe e) wird Buchstabe g).

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1421/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101/61 — v. 24. 4. 1961 (MBL. NW. S. 793 / SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1722.

20310

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
(MTL) vom 14. Januar 1959;
hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3702/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15496/61 — v. 25. 10. 1961

Abschnitt II Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zum MTL erhält folgenden neuen Buchstaben e):

„e) § 7 Abs. 3 ist eng auszulegen und darf nicht dazu führen, daß jede einschlägige berufliche Tätigkeit auf die Dienstzeit angerechnet wird. Von dieser Vorschrift kann daher nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die in der Zeit anderer beruflicher Tätigkeit erworbenen besonderen Kenntnisse aus-

schlaggebend für die Einstellung waren. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Handwerker zur Wartung und Betreuung von Maschinen von einer Firma übernommen wird, die diese Maschinen geliefert hat.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1048/IV/59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15128/59 — v. 16. 3. 1959 i. d. F. v. 10. 11. 1959, 27. 6. 1960, 10. 11. 1960 u. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1722.

203310

**Dritter Tarifvertrag vom 18. Mai 1961
zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraft-
wagenfahrer vom 10. Dezember 1959;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der
Polizei**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — 4200 — 3688/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15494/61 — v. 23. 10. 1961

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem oben genannten Tarifvertrag vereinbart.

Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 18. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserslaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1853/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15217/61 — v. 29. 5. 1961 (MBL. NW. S. 991 / SMBl. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1722.

8201

**Versicherungsrechtliche Stellung der im öffentlichen
Dienst beschäftigten und unter das G 131 fallenden
Personen, die nach § 35 dieses Gesetzes in der
Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. Au-
gust 1961 (BGBl. I S. 1578) mit Ablauf des 30. Sep-
tember 1961 in den Ruhestand treten**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1961 —
B 6000 / B 6025 — 3761 / IV / 61

1. Beamte zur Wiederverwendung und ihnen gleichgestellte Personen, die gemäß Abschn. II Nr. 5 des Bezugserrlasses für versicherungsfrei erklärt worden sind und die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 G 131 erfüllen, treten, sofern sie nicht am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes wiederverwendet und von ihm zu übernehmen sind (§ 71 e G 131 i. d. F. d. Dritten Änderungsgesetzes v. 21. August 1961), nach § 35 Abs. 1 Satz 1 G 131 (Fassung v. 21. August 1961) mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand. Diese Beamten haben ab 1. Oktober 1961 die Rechtsstellung von Ruhestandsbeamten und damit Anspruch auf Ruhegehalt. Im Falle ihrer Weiter- oder Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Arbeiter sind sie nicht nach § 169 Abs. 1 und § 1229 RVO bzw. § 6 AVG versicherungsfrei, sondern unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können sich jedoch nach § 173

und nach § 1230 RVO bzw. § 7 AVG auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (vgl. Abschn. V meines RdErl. v. 24. 11. 1958 — B 6000 / B 6025 — 4358 / IV / 58 — MBl. NW. S. 2537 / SMBl. NW. 8201). Der Dienstherr hat aber nach § 1386 RVO bzw. § 113 AVG den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Rentenversicherung zu entrichten.

Entsprechendes gilt für Personen, die gemäß § 71e Abs. 4 G 131 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden.

2. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1230 Abs. 2 RVO bzw. § 7 Abs. 3 AVG und in der Krankenversicherung nach § 173 Abs. 2 RVO wirkt bei fristgerechter Stellung des Antrages (in der Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten, in der Krankenversicherung innerhalb von einem Monat nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses) schon vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, andernfalls erst vom Eingang des Antrages an. Ich bitte daher, die in Betracht kommenden Personen alsbald auf diese Vorschriften hinzuweisen.
3. Die Nrn. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die unter Art. II § 11 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 vom 21. August 1961 fallen, solange sie noch nicht übernommen sind.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1958 — B 6000 / B 6025 — 1246 / IV / 58 — (MBl. NW. S. 665 / SMBl. NW. 8201).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1722.

9212

Fahrlehrerverordnung; hier: Vorschriften für Unterrichtsräume und Lehrmittel

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1961 — V D 1 — 24—03 — 64/61

Nach § 3 der Vorschriften für Unterrichtsräume und Lehrmittel müssen die zur Fahrausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 2 verwendeten Kraftomnibusse oder

Lastkraftwagen der Klasse 2 u. a. mit einer Druckluftbremse ausgerüstet sein. Diesem Erfordernis wird bei Vorhandensein einer Flüssigkeitsbremse mit Druckluftvorspann genügt.

An die Regierungspräsidenten.

Verwaltung der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1723.

II.

Innenminister

Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen 1959 — 11. Jahrgang

Bek. d. Innenministers v. 2. 11. 1961 — I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen 1959 — 11. Jahrgang“ in zwei Bänden zum Gesamtpreis von 9,25 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Taschenbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1961 S. 1723.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberbergamtsdirektor W. Latten zum Ministerialrat; Regierungsrat Dr. G. Rasche zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1961 S. 1723.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 31. 10. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
230	23. 10. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufäche Tagebau Fortuna“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	289
24	30. 10. 1961	Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	290
822	23. 8. 1961	Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	290
96	30. 10. 1961	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt	291

— MBl. NW. 1961 S. 1723.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Faktionen der CDU, SPD und FDP**

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Weihnachtsgewährung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte 573

Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) 579

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1724.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.